

Satzung

des Fördervereins der Offenen Ganztagsgrundschule Overath e.V.

§ 1

(Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen "Förderverein der Offenen Ganztagsgrundschule Overath" (nachgenannt: OGGS Overath) und hat seinen Sitz in Overath (VR 501868).

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln eingetragen worden.

§ 2

(Zweck des Vereins)

Der Förderverein der OGGS Overath mit Sitz in Overath verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung durch andere steuerbegünstigte Körperschaften. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die ideelle und materielle Unterstützung der Offenen Ganztagsgrundschule Overath:

- a) Verbesserung der finanziellen Situation der Schule durch geeignete Maßnahmen
- b) Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterialien und Geräten für den Unterricht
- c) Förderung von Schulveranstaltungen.

Die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Anschaffungen werden im Namen und für Rechnung des Vereins vorgenommen und der Schule überlassen.

§ 3a

(Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3b

(Mittelverwendung)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3c

(Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

(Mitgliedschaft)

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die dessen Aufgaben zu fördern bereit ist und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages schriftlich verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschrifteinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen.

Mitgliedschaft erlischt durch Kündigung zum Ende eines Geschäftsjahres. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Kündigung muss spätestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres durch eine schriftliche Mitteilung oder per E-Mail an den Vorstand erfolgen. Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder den Interessen des Vereins zuwider handeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

§ 5

(Mitgliedsbeitrag)

Der Mindest-Mitgliedsbeitrag beträgt Euro 15,00 pro Jahr und ist zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten. Er kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden. Mitglieder und Freunde der Schule können durch Spenden, die Ziele des Vereins wirksam unterstützen.

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung sowie Änderungen der Anschrift und/oder der E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, hat das Mitglied dem Verein den entstandenen finanziellen Schaden (insbesondere Rücklastschriftkosten) zu erstatten.

§ 6

(Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7

(Vorstand)

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, mindestens einem/einer Kassenführer/in und mindestens einem/einer Schriftführer/in.
2. Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahlen sind zulässig.
Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt, sofern keine andere Regelung durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes innerhalb seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen wählen.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

§8

(Sitzung des Vorstandes)

1. Der Vorsitzende, bei Abwesenheit der Stellvertreter, beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu Sitzungen mit einer Einladungsfrist von mindestens 1 Woche ein. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder dies fordern.
2. Der Sitzungsleiter kann Sachkundige zu den Sitzungen des Vorstandes hinzuziehen. Die Sachkundigen haben nur beratende Stimmen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist; Entscheidungen trifft er nur durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
4. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 9

(Mitgliederversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei Abwesenheit von dessen Stellvertreter, einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dies durch einen schriftlichen Antrag fordern, in dem die Punkte, über die beraten und Beschluss zu fassen sein soll, bezeichnet sein müssen. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrages erfolgen.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand per Aushang im Schaukasten im Eingangsbereich der Schule oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuberufen.
Die Einladung mit unsignierter E-Mail genügt bei solchen Mitgliedern, die ihre E-Mail-Adresse ausdrücklich zu diesem Zweck mitgeteilt haben. Die Frist beginnt mit dem Tag des Aushangs oder der Absendung der Einladung an die mitgeteilte E-Mail-Adresse.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Ihre Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet werden muss.

§ 10

(Befugnisse der Mitgliederversammlung)

1. In der ersten Mitgliederversammlung nach Ablauf eines Geschäftsjahres erstattet der Vorstand den Geschäftsbericht und legt die Jahresrechnung vor.
2. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/ einen Rechnungsprüfer/in für 1 Jahr, der nicht dem Vorstand angehört und beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfenden haben die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen. Sie haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.

Scheidet eine/ein Kassenprüfer/in innerhalb ihrer/seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand eine/einen Ersatzkassenprüfer/in aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen wählen.

§ 11

(Gewinne und Verwaltungsgebühren)

Mittel des Vereins dürfen nur für die Zwecke des Vereins Verwendung finden. Mitglieder des Vereins haben bei Austritt aus dem Verein, dessen Auflösung oder Aufhebung, keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 12

(Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Overath als Träger der Offenen Ganztagsgrundschule Overath (OGGS Overath), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, für die Offene Ganztagsgrundschule Overath, zu verwenden hat.

Einstimmig beschlossen, Overath, den 17. September 2025

1. Vorsitzende: Carolina Hein

2. Vorsitzende: Rebekka Wanka

Kassenführerin: Kerstin Heyne

Schriftführerin: Britta Tomasseti